

Parkierungsreglement

ENTWURF 2.3 vom 18.09.2025

Gültig ab xxxx

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Übergeordnetes Recht	3
II. Strasseneinteilung und Benützung	3
§ 4 Strasseneinteilung	3
§ 5 Benützung öffentliche Verkehrsflächen	4
III. Parkierung	4
§ 6 Geltungsbereich	4
§ 7 Zweck	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 8 Parkierungsdauer	4
§ 9 Bewilligungs- und Gebührenpflicht	5
§ 10 Erteilung der Bewilligung	5
§ 11 Parkkarten	5
IV. Gebühren	6
§ 12 Gebührenansätze	6
§ 13 Gebührenverwendung	6
V. Rechtsschutz und Vollzug	6
§ 14 Vollzug	6
§ 15 Vollstreckung	6
§ 16 Haftung	6
VI. Schlussbestimmungen	7
§ 17 Beschluss	7
§ 18 Inkrafttreten	7
Anhang 1: Parkierungsgebühren	8

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Zufikon erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958, § 103 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 folgendes Parkierungsreglement:

Die im Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf alle öffentlichen Strassen und Parkplätze im Gemeindebesitz sowie auf Privatstrassen im Gemeingebrauch.

§ 2 Zweck

¹ Das Reglement bezweckt, eine transparente Ausgangslage und Gemeindepraxis für das Parkieren auf öffentlichem Grund zu schaffen.

² Dieses Reglement regelt für das gesamte Gemeindegebiet:

- a) das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund und Privatstrassen im Gemeingebrauch
- b) die Benützung von Parkierfeldern für Motorfahrzeuge bis 3.5 Tonnen.

§ 3 Übergeordnetes Recht

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

II. Strasseneinteilung und Benützung

§ 4 Strasseneinteilung

Die Strassen, Wege und Parkplätze werden in Bezug auf die Benützung wie folgt eingeteilt:

- 1) Öffentliche Strassen
 - a) Gemeindestrassen inkl. Fuss- und Radwege
 - b) Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch
- 2) Privatstrassen und -wege
- 3) Flur- und Waldwege
- 4) Öffentliche Parkplätze

§ 5 Benützung öffentliche Verkehrsflächen

¹ Die öffentlichen Verkehrsflächen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.

² Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

³ Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch werden wie öffentliche Strassen behandelt.

⁴ Strassen und Wege der Ortsbürgergemeinde werden wie öffentliche Strassen behandelt und sind denjenigen der Einwohnergemeinde gleichgestellt.

⁵ Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

⁶ Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.

⁷ Das Abstellen von Motorfahrzeugen aller Art und Anhängern auf öffentlichen Verkehrsflächen über 6 Stunden ist gebührenpflichtig.

⁸ Für Gesellschaftswagen, Wohnmobile und Wohnwagen, Lastwagen und Anhänger gilt auf den öffentlichen Verkehrsflächen ein generelles Nachtparkverbot von 01.00 Uhr bis 05.00 Uhr. Für diese sind keine Parkkarten erhältlich.

⁹ Der Gemeinderat legt die Details fest.

III. Parkierung

§ 6 Geltungsbereich

¹ Gilt für die öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde. Öffentliche Verkehrsflächen sind Strassen, Trottoirs, Plätze und weitere Parkieranlagen auf öffentlichem Grund.

² Für nicht öffentlich zugängliche private Parkieranlagen gelten die kantonale Baugesetzgebung sowie die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde.

³ Abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen gehen diesem Reglement vor.

§ 7 Parkierungsdauer

¹ Das Zonensignal "Parkieren mit Parkscheibe max. 6 Stunden" erlaubt, das Fahrzeug für die Dauer der angegebenen Frist kostenlos und im Rahmen der geltenden Vorschriften auf öffentlichen Verkehrsflächen abzustellen.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen maximale Parkierungsdauern festlegen, um der spezifischen Nutzung einer Anlage damit Rechnung zu tragen.

§ 8 Bewilligungs- und Gebührenpflicht

¹ Das Abstellen von Fahrzeugen während mehr als 6 Stunden im Rahmen der geltenden Vorschriften auf öffentlichen Verkehrsflächen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach Anhang 1.

² Das Parkieren auf Parkplätzen von öffentlichen Anlagen (Gemeindehaus, Zufikerhuus, Schulanlage und Friedhof) ist nur im Zusammenhang mit deren Benützung gestattet.

³ Bei Anlässen auf der Schulanlage mit grosser Besucherzahl ist das Parkieren mit entsprechender Bewilligung des Gemeinderates auf folgenden Parkplätzen bis max. 12.00 Uhr des Folgetages gestattet.

- Aettigüpfstrasse
- Schulanlage
- Gemeindehaus

⁴ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Bewilligungspflicht aufheben.

§ 9 Erteilung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung, Fahrzeuge länger als 6 Stunden abzustellen, wird in Form von Parkkarten (physisch oder digital) erteilt.

² Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften auf öffentlichen Verkehrsflächen zu parkieren. Davon ausgenommen ist das Parkieren auf Wendeplätzen und in Wendehängern.

§ 10 Parkkarten

¹ Die Parkkarten berechtigen zum Parkieren von Motorfahrzeugen bis 3.5 Tonnen auf öffentlichen Verkehrsflächen während der bewilligten Gültigkeitsdauer.

² Parkkarten werden mit einer Gültigkeit von Tagen (24 Stunden), Wochen, Monaten oder Jahren ausgegeben. Die Gebühren richten sich nach Anhang 1.

³ Tages- und Wochenkarten können von jeder Person bezogen werden.

⁴ Zum Beziehen von Monats- und Jahresparkkarten sind nur Zufiker Haushalte und ortsansässige Betriebe, einschliesslich deren Mitarbeitende, berechtigt.

⁵ Der Gemeinderat regelt, wo und wie die Parkkarten bezogen werden können.

⁶ Der Gemeinderat kann zur Optimierung der Zweckerfüllung des vorliegenden Reglements die Gültigkeitsbereiche und/oder die Anzahl der Parkkarten beschränken.

⁷ Mit der gelösten Parkkarte besteht kein Anspruch auf einen favorisierten Parkplatz auf dem Gemeindegebiet.

IV. Gebühren

§ 11 Gebührenansätze

¹ Die Parkierung ab 6 Stunden ist gebührenpflichtig. Die Gebührenansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt. Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt und verpflichtet, die Gebühren im Rahmen der Teuerung beziehungsweise im Rahmen steigender Bewirtschaftungskosten periodisch zu prüfen und anzupassen.

³ Die Dienstfahrzeuge der Gemeinde Zufikon wie z.B. Werkhof, Forstbetrieb, Feuerwehr, Zivilschutz, Polizei etc. sind von der Gebührenpflicht befreit, sofern sie in dienstlicher Tätigkeit unterwegs sind.

§ 12 Gebührenverwendung

Die Gebühren dienen zur Deckung der Bewirtschaftungs-, Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten der Parkierungsanlagen.

V. Rechtsschutz und Vollzug

§ 13 Vollzug

Die Regionalpolizei, eine andere vom Gemeinderat bestimmte Verwaltungsabteilung oder ein privates Unternehmen wird vorbehältlich abweichender Bestimmungen mit dem Vollzug beauftragt.

§ 14 Vollstreckung

Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters entfernt oder blockiert werden.

§ 15 Haftung

Die Einwohnergemeinde Zufikon übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl der auf öffentlichem Grund und auf Privatstrassen im Gemeingebrauch abgestellten Fahrzeuge.

VI. Schlussbestimmungen

§ 16 Beschluss

¹ Das Parkierungsreglement wird gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes (GG) durch die Gemeindeversammlung erlassen.

² Änderungen des Parkierungsreglements einschliesslich Anhänge obliegen dem Gemeinderat.

§ 17 Inkrafttreten

Das Reglement wird nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Von der Einwohnergemeinde beschlossen am

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann, Daniel Stark

Der Gemeindeschreiber, Uwe Krzesinski

Anhang 1: Parkierungsgebühren

Die Gebühr für die Parkkarten beträgt für:

1 Jahr	Fr.	770.00
1 Monat	Fr.	70.00
1 Woche (7 Tage)	Fr.	30.00
24-Stunden Parkkarte	Fr.	10.00

Bei begründetem Wegfall des Bedarfs wird die bezahlte Gebühr für Jahreskarten pro Rata für jeden vollen Monat zurückerstattet.